



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 22/01

vom

1. August 2001

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. August 2001 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Deppert und die Richter Dr. Hübsch, Dr. Beyer, Dr. Leimert und Wiechers

beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 9. Zivilsenates des Oberlandesgerichts Celle vom 18. April 2001 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

Gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist - abgesehen von den hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen - eine Beschwerde nicht zulässig (§ 567 Abs. 1 und 4 Satz 1 ZPO).

Dr. Deppert

Dr. Hübsch

Dr. Beyer

Dr. Leimert

Wiechers